

14.05.04**Beschluss****des Bundesrates**

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Die neue Generation von Programmen in den Bereichen allge-
meine und berufliche Bildung nach 2006****KOM(2004) 156 endg.; Ratsdok. 7351/04**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zur neuen Generation der Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Kenntnis. Er begrüßt insbesondere die Vorschläge zur Zusammenführung der Bildungsprogramme zu einem integrierten Programm mit den vier sektoralen Teilprogrammen COMENIUS (Bereich Schule/Vorschule), ERASMUS (Bereich Hochschule), LEONARDO (Bereich Berufsbildung) und GRUNDTVIG (Bereich Erwachsenen- und Weiterbildung), zur Erhöhung des Programmbudgets, zur quantitativen und qualitativen Ausweitung der Förderung der Zielgruppen Schüler, Studierende, erwachsene Lerner und Lehrende sowie der institutionellen Zusammenarbeit, zur Vereinfachung der Verfahren und Mittelverwaltung sowie die Vorschläge zur weiteren Dezentralisierung und zur Konzentration auf prioritäre Inhalte und Maßnahmearten.
2. Nach Auffassung des Bundesrates muss die besondere Aufmerksamkeit auf die Adaption wesentlicher Zielstellungen des EU-Arbeitsprogramms und des Lissabon-Prozesses durch die neue Programmgeneration gerichtet werden. Die Aspekte Qualität, Zugänglichkeit und Öffnung der Bildung sowie ein stärkerer Bezug zu Beruf und Wirtschaft müssen in der neuen Programmgeneration durch

hoch flexible Fördermöglichkeiten "bildungstypisch" verwirklicht werden. Zielsetzungen, Maßnahmen und Bestimmungen des Programms, die eine Änderung der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten verlangen oder darauf abzielen, stehen nach Auffassung des Bundesrates in Widerspruch zum EG-Vertrag und gehören daher nicht in das Programm.

3. Der Bundesrat weist hinsichtlich der Struktur des neuen Programms darauf hin, dass eine notwendige Vereinfachung der Programmdurchführung eine klare und an den Zielgruppen orientierte Definition der Reichweite der vier sektoralen Teilprogramme erfordert. Überschneidungen, wie es sie in der gegenwärtigen Programmgeneration gibt, sind bei der weiteren Ausgestaltung der sektoralen Teilprogramme zu vermeiden.
4. Der Bundesrat hält in den vier Sektoren folgende Ergänzungen bzw. Änderungen für wichtig:
 - COMENIUS: Eingefügt werden sollten projektbezogene individuelle Mobilitätsstipendien für Schüler und finanziell niederschwellige Projekte als zusätzliche Fördertatbestände.
 - ERASMUS: Als besonderer Fördertatbestand sollten Projekte/individuelle Förderungen eingefügt werden, bei denen Verbindungen zwischen Hochschule und Wirtschaft im Mittelpunkt stehen.
 - LEONARDO: Dem Vorschlag der Kommission, dass Pilotprojekte ersetzt werden sollen, stimmt der Bundesrat nicht zu. Stattdessen sollten Pilotprojekte in der bisherigen (und sehr erfolgreichen) Form fortgeführt werden. Neue Maßnahmen sollten ergänzend hinzutreten (z. B. länderübergreifender Innovationstransfer, niederschwellige Projektpartnerschaften).
 - GRUNDTVIG: Auch in diesem Bereich sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Fördermaßnahmen künftig verstärkt in dezentralisierter Form durchgeführt werden sollen.
5. Querschnittsthemen wie Sprachenlernen und eLearning sowie die Verbreitung von Ergebnissen werden am wirkungsvollsten innerhalb der jeweiligen Bildungsbereiche umgesetzt. Die Integration der sektorspezifischen Teile der Querschnittsthemen in die sektoralen Teilprogramme vereinfacht zugleich die Programmstruktur und trägt damit zur Vereinfachung der Programmdurchführung bei.

6. Der Bundesrat hält eine Präzisierung der Ausrichtung des Querschnittsprogramms für erforderlich; es sollte folgende Bereiche umfassen:
 - Begleitung des Arbeitsprogramms "Ziele",
 - Beobachtung der nationalen Bildungssysteme (Eurydice),
 - sektorübergreifende Maßnahmen im Bereich Sprachenlernen, IKT und Verbreitung.

7. Das Programm Jean Monnet sollte nach Auffassung des Bundesrates folgende Aktivitätsschwerpunkte haben: Aktion Jean Monnet, europäische Einrichtungen, europäische Vereinigungen, sonstige programmspezifische Bildungsaktivitäten (z. B. europäischer Schulwettbewerb).

8. Der Vorschlag der Kommission, innerhalb der Sektoren gleiche Strukturen zu etablieren, wird begrüßt. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die gleichartige Struktur aus folgenden Elementen bestehen: personen- und gruppenbezogene Mobilitäts- und Sprachlernmaßnahmen, themenbezogene Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen/Lernanbietern und ergänzende Maßnahmen (z. B. sektorspezifische Verbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Netze, sektorspezifische Analysen, Tagungen/Konferenzen und andere). Auf einengende Vorgaben von Themen oder Teilzielen sollte künftig verzichtet werden.

9. Der Vorschlag der Kommission, einen einzigen Programmausschuss mit (sektorspezifischen) wechselnden Formationen und gleichzeitiger voller Entscheidungsbefugnis jeder Formation zu berufen, wird nach Auffassung des Bundesrates nicht den spezifischen Anforderungen der einzelnen Sektoren sowie dem quantitativen und qualitativen Zuwachs gerecht. Stattdessen schlägt der Bundesrat einen Programmausschuss mit Entscheidungsbefugnis für grundsätzliche, sektorübergreifende und transversale Angelegenheiten/Programmteile und mit Anregungsbefugnissen für die sektorspezifischen Einzelausschüsse vor. Für die einzelnen sektoralen Programme schlägt der Bundesrat sektorspezifische Einzelausschüsse mit voller und abschließender Entscheidungsbefugnis für ihren jeweiligen Sektor vor. Auch der Sektor Erwachsenenbildung (GRUNDTVIG) sollte durch einen eigenen Ausschuss gelenkt werden.

10. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Programmabschluss von Detailregelungen freizuhalten. Er hält es darüber hinaus für erforderlich, dass auch die Durchführungsbestimmungen und Handbücher vereinfacht werden, so dass eine einfachere und flexiblere Verwaltung des Programms ermöglicht sowie die Teilnahme daran erleichtert wird. Der Bundesrat erwartet, dass wesentliche Grundsätze der Vereinfachung im Programmabschluss verankert werden, wie etwa Pauschalen mit Höchst- und Mindestgrenzen oder Globalzuweisungen.
11. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die dezentrale Programmdurchführung und -verwaltung in der Vergangenheit bestens bewährt hat. Er begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, das Programm noch weiter zu dezentralisieren und die Verantwortung der unterschiedlichen nationalen Agenturen und der nationalen Informationsstellen der europäischen Netzwerke, Eurydice und NARIC für ihren Zuständigkeitsbereich zu stärken. Die für die Verwaltung erforderlichen Infrastrukturen und Instrumente sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Programms zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.
12. Die Erhöhung des Programmbudgets darf nicht zu einer Erhöhung der mitgliedstaatlichen Beitragszahlung an die EU führen. Die Mittel müssen durch Umschichtung im EU-Haushalt aufgebracht werden.
13. Unabhängig davon, ob die angestrebte Erhöhung des Budgets gelingt, muss eine Aufstockung der Mittel und die beabsichtigte quantitative Ausweitung der Förderung insbesondere im dezentralen Bereich von einer radikalen Vereinfachung der Antragsmodalitäten und der Mittelverwaltung begleitet sein. Der Bundesrat hat hierzu folgende Vorschläge:
 - Der Vorschlag der Kommission, verstärkt auf Förderpauschalen zu setzen, wird unterstützt. Für Gesamtprojekte sollten Förderpauschalen im Vergleich zur heutigen Fördermöglichkeit wesentlich erhöht werden, um beispielsweise die überwiegenden Teile der dezentralen COMENIUS-Projekte abdecken zu können. Dies würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.
 - Der Bundesrat unterstützt ebenfalls den Vorschlag der Kommission, Globalbudgets für die nationalen Agenturen anzusetzen.

- Zur Bewältigung des steigenden Arbeitsanfalls im Zuge der Dezentralisierung der Programmverwaltung hält der Bundesrat eine wesentliche Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für die nationalen Agenturen und die nationalen Informationsstellen der europäischen Netzwerke Eurydice und NARIC für zwingend erforderlich.
 - Die Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme darf nicht zu Benachteiligungen bei der Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten führen. Auch insoweit ist den einfacheren Indikatoren bei der Mittelzuweisung der Vorzug vor den komplexeren (z. B. Zahl der Studierenden statt Zahl der Absolventen) zu geben.
 - Für die Grundsätze der finanztechnischen Abwicklung innerhalb von Projekten sind einheitliche Regelungen zu treffen.
 - Der sektorspezifische Mitteleinsatz von 1 % für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten wird unterstützt.
 - Der Bundesrat fordert einen Wegfall der Nachweispflicht für Beträge der Kofinanzierung.
14. Der Bundesrat betont im Hinblick auf die Erweiterung von TEMPUS auf den Schulbereich, dass hierbei die Förderung nicht auf Systemänderung zielen darf, sondern sich auf Informations- und Erfahrungsaustausch durch Mobilität und institutionelle Zusammenarbeit/Partnerschaft konzentrieren soll.
15. Der Bundesrat stellt fest, dass die in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Darstellungen und Vorschläge im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder und ihre Verwaltungsverfahren betreffen.

Der Schwerpunkt des in der Mitteilung beschriebenen Programmkonzepts liegt auf der Förderung der Zielgruppen Schüler, Lehrer, Studierende, Hochschul-lehrer und Lerner/Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Die Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Beteiligungsmöglichkeiten dieser Zielgruppen am Programm (z. B. Beurlaubungsregelungen bei Mobilitätsmaßnahmen) obliegt den Ländern. Das trifft auch zu für geförderte Unterrichtsprojekte und andere Kooperationsformen der Bildungsinstitutionen, die von diesen Zielgruppen besucht werden. Zielgruppen und Kooperationsformen, für deren Einbeziehbarkeit in das Förderprogramm die Bundesregierung Regelungen zu treffen hat, sind quantitativ erheblich geringer.

Grundsätzlich ist bei einem Bildungsförderungsprogramm dieselbe Zuständigkeitsverteilung gegeben, die das Grundgesetz für das inländische Bildungssystem festlegt. Danach liegt die ganz überwiegende Zuständigkeit bei den Ländern.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die vorliegende Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.